VERORDNUNG (EG) Nr. 151/95 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1995

über die Erteilung am 30. Januar 1995 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1886/94 [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 des Rates vom 19. Dezember 1985 über die ab 1986 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3890/92 [4], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2779/93 [6], wurden die Durchführungsbestimmungen für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 eröffnete Einfuhrregelung festgesetzt. Nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 beschließt die Kommission, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für das erste Vierteljahr 1995 stattgegeben werden kann.

Übersteigen die Mengen, für welche Lizenzanträge gestellt wurden, die Mengen, die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 eingeführt werden können, so sollten gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b) derselben Verordnung diese Mengen um einen einheitlichen Anteil gekürzt werden.

Sind dagegen die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, geringer als die oder gleich den in der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 vorgesehenen Mengen, so können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden.

In Spanien und im Vereinigten Königreich wurden Anträge für Erzeugnisse mit Ursprung in Chile gestellt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Spanien und das Vereinigte Königreich erteilen am 30. Januar 1995 die in der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die in der Zeit vom 1. bis 10. Januar 1995 beantragt wurden. Bei Erzeugnissen der KN-Codes 0204 30 00, 0204 41 00, 0204 42 10, 0204 42 30, 0204 42 50, 0204 42 90, 0204 43 10, 0204 43 90, 0204 50 51, 0204 50 53, 0204 50 55, 0204 50 59, 0204 50 71 und 0204 50 79 werden die beantragten Mengen mit Ursprung in Chile ganz zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 30.
[3] ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 2.
[4] ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 51.
[5] ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 21.
[6] ABl. Nr. L 252 vom 9. 10. 1993, S. 10.